



## Neuer Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten und erleichtert die Unternehmenssanierung

Dr. Philipp Volmer, KPMG, Hamburg und Christoph Köllmer, KPMG, München

Im Eiltempo wurde am 17. Dezember 2020 der Regierungsentwurf zum Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsfortentwicklungsgesetz; SanInsFoG) vom Bundestag beschlossen und vom Bundesrat gebilligt. Damit ist am 1. Januar 2021 das Gesetz zur Einführung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens, das Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) in Kraft getreten.

Im Wesentlichen sollen mit dem neuen Restrukturierungsrahmen die Nachteile einer Insolvenz, wie ein potenzieller Reputationsverlust, hohe Kosten und Einschränkungen der Entscheidungsfreiheit der Geschäftsleitung, vermieden sowie das frühzeitige Einleiten von Sanierungsmaßnahmen gefördert werden. Dennoch werden dem Unternehmen ausgewählte Sanierungsinstrumente aus dem Insolvenzrecht zur Verfügung stehen. Unter anderem wird ermöglicht, außerhalb eines Insolvenzverfahrens über Mehrheitsentscheidungen in die Rechte bestimmter Gläubigergruppen einzugreifen. Somit soll verhindert werden, dass einzelne Gläubiger die Sanierung des Unternehmens blockieren.

Die Geschäftsleitung kann selbstständig mit den Gläubigern verhandeln, um die Ergebnisse sodann im Rahmen eines Restrukturierungsplans, der alle notwendigen Maßnahmen für eine erfolgreiche Sanierung des Unternehmens beschreibt, umzusetzen.

Mit diesem Gesetz sollen unter anderem den von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen ein weiteres Mittel zur Sanierung zur Verfügung gestellt werden.

**Mit dem neuen Restrukturierungsrahmen stehen Unternehmen seit dem 1. Januar 2021 erstmalig erweiterte Sanierungsinstrumente außerhalb eines Insolvenzverfahrens zur Verfügung. Im Kern kann hiermit eine nachhaltige Finanzierungsstruktur hergestellt werden, die an die jeweilige Leistungsfähigkeit des Unternehmens angepasst ist. Dies erfolgt, je nach Bedarf, durch systematische Beiträge von Gläubigern, Gesellschaftern oder anderen Betroffenen. Zeitgleich werden die Verhandlungen des Restrukturierungsplans durch Vollstreckungssperren unterstützt.**

Beim Vergleich der neuen Regelungen mit den bisher existierenden Möglichkeiten der konsensualen Sanierung und der Eigenverwaltung im Insolvenzverfahren lässt sich festhalten, dass der neue Restrukturierungsrahmen die außerinsolvenzliche Sanierung um effektive Instrumente erweitert, auch wenn die im ersten Entwurf beschriebene gerichtliche Beendigung von noch nicht beiderseits vollständig erfüllten Verträgen gestrichen wurde. Diese können von Unternehmen zur nachhaltigen Sanierung in Anspruch genommen werden, ohne das Stigma einer Insolvenz und die Gefahr des Kontrollverlusts in Kauf nehmen zu müssen.

Vereinfachter Vergleich der neuen Regelungen mit den bisher existierenden Möglichkeiten der konsensualen Sanierung und der Eigenverwaltung

	Außergerichtliche Sanierung	Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen	Eigenverwaltung / Schutzschirmverfahren (nach Einführung SanInsFoG)
Zulassungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei drohender Zahlungsunfähigkeit („ZU“)</li> <li>Keine eingetretene ZU</li> <li>Anzeige mit Vorlage des Entwurfs eines Restrukturierungsplans / -konzepts und Darstellung des Verhandlungsstands mit Gläubigern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Alle Insolvenzantragsgründe: Schutzschirm nicht bei ZU</li> <li>Bei Schutzschirm keine offensichtliche Aussichtslosigkeit der Sanierung</li> <li><b>NEU:</b> Einreichung Finanzplan für sechs Monate, Restrukturierungskonzept, Darstellung des Verhandlungsstands, Kostenvergleich etc.</li> </ul>
Handelnde	<ul style="list-style-type: none"> <li>Management</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Management + ggf. Restrukturierungsbeauftragter</li> <li>Restrukturierungsgericht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Management + ggf. Generalbevollmächtigter unter Aufsicht von Gericht, Sachwalter und Gläubigerausschuss</li> </ul>
Restrukturierungs- / Insolvenzplan	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sanierungskonzept (IDW S6) meist erforderlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Restrukturierungsplan erforderlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Schutzschirm Insolvenzplan erforderlich</li> </ul>
Sanierungsinstrumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zivilrechtliche Verhandlungen ohne Eingriffsrechte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Quotale Befriedigung (außer AN-Forderungen)</li> <li>Vollstreckungs- und Verwertungssperren</li> <li>Möglichkeit gerichtlicher Bestätigung zur Vermeidung von Nachweis- und Anfechtungsrisiken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusätzlich zu StaRUG noch u.a.</li> <li>Insolvenzgeld</li> <li>Verkürzte Kündigungsfristen bei Arbeits- und Mietverhältnissen</li> <li>Entlastung von Pensionsverpflichtungen</li> </ul>
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kosten für betriebswirtschaftliche Berater + ggf. Kosten für Rechtsberater</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kosten der vom Management beauftragten Berater + ggf. Restrukturierungsbeauftragter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kosten der Eigenverwaltung (i.W. Beraterkosten) + Vergütung für Sachwalter</li> </ul>
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kontrolle durch Management und Gesellschafter</li> <li>Keine Öffentlichkeitswirksamkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kontrolle durch Management</li> <li>Geringere Reputationsverluste (teilw. nicht öffentl.)</li> <li>Teilweise Sanierungsinstrumente der InsO</li> <li>„Lösung für Akkordstörer“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterstützung der Liquidität (Insolvenzgeld, Mieten etc.)</li> <li>„Harte“ Restrukturierung mit geringen Abfindungen/Schadensersatzzahlungen möglich</li> </ul>
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Falle eines Scheiterns: Haftungsrisiken Management, Liquiditätsverzehr und damit abnehmender Handlungsspielraum</li> <li>Akkordstörer können Prozess behindern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nicht alle Sanierungsinstrumente der InsO verfügbar (insbes. kein Eingriff in Arbeitnehmerrechte)</li> <li>z.T. gerichtliche Kontrolle</li> <li>Kosten für Restrukturierungsbeauftragten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Außenwirkung („Stigma“)</li> <li>Möglicher unfreiwilliger Wechsel der Gesellschafter</li> <li>Vergleichsweise hohe Kosten</li> <li>Möglicher Kontrollverlust</li> </ul>

## Bestens für Sie aufgestellt

KPMG steht mit umfassender betriebswirtschaftlicher und juristischer\* Expertise zur Verfügung, um gemeinsam mit Ihnen zu prüfen, welche Optionen und Chancen zur nachhaltigen Unternehmenssanierung sich aus den Regelungen des Restrukturierungsrahmens für Ihr Unternehmen ergeben können. Wir beraten Sie bei der Entscheidungsfindung und unterstützen Sie bei der Planung und Durchführung dieses Verfahrens.

\* Die Rechtsdienstleistungen werden durch die KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erbracht.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundenen Unternehmen unzulässig.

## Ihre Ansprechpartner

### KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



#### **Meik Mewes**

Partner, Restructuring  
Stuttgart

M +49 170 552 8871  
meikmewes@kpmg.com



#### **Florian Rieser**

Partner, Restructuring  
München

M +49 172 300 5125  
frieser@kpmg.com



#### **Dr. Philipp Volmer**

Partner, Restructuring  
Hamburg

M +49 151 6333 0171  
pvolmer@kpmg.com



#### **Peter Wiegand**

Partner, Restructuring  
Berlin

M +49 173 576 4227  
pwiegand@kpmg.com



#### **Christoph Köllmer**

Senior Manager, Restructuring  
München

M +49 174 300 5784  
ckoellmer@kpmg.com

### KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



#### **Jan Gerrit Kehbel**

Partner  
Köln

M +49 174 327 1439  
jkehbel@kpmg.com

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.